

Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Theologischen Fakultät der Universität Bern

(RSL Theol) [Fassung vom 26. April 2012]

vom 26. Januar 2005 (Stand 1. August 2018)

Die Theologische Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)¹, Artikel 33 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)² und Artikel 43 des Statuts vom 7. Juni 2011 der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt)³, [Fassung vom 2. August 2017]

beschliesst:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieses Reglement gilt für Studierende der Theologischen Fakultät, die einen akademischen Titel gemäss Artikel 3 erwerben wollen. [Fassung vom 26. April 2012]

² Es gilt ebenfalls für:

- a Studierende, die einen Minor an der Theologischen Fakultät erwerben wollen,
- b Mobilitätsstudierende, die Leistungskontrollen an der Theologischen Fakultät absolvieren. [Fassung vom 26. April 2012]

GEGENSTAND

Art. 2 ¹ Dieses Reglement ordnet die Studiengänge und die Leistungskontrollen an der Theologischen Fakultät der Universität Bern (Fakultät). [Fassung vom 26. April 2012]

² Vorbehalten bleiben Kooperationsvereinbarungen und gemeinsame Reglemente mit anderen Hochschuleinheiten.

GLIEDERUNG DES STUDIUMS
UND STUDIENABSCHLÜSSE

Art. 3 ¹ Das Studium umfasst ein Bachelorstudium (Art. 9 ff.) und gegebenenfalls ein Masterstudium (Art. 18 ff.).

² Unter den von diesem Reglement aufgestellten Voraussetzungen können die folgenden Titel erworben werden:

¹ BSG 436.11

² BSG 436.111.1

³ BSG 436.111.2

- a Bachelor of Theology with special qualification in Protestant Theology, Universität Bern (B Th), [Fassung vom 2. August 2017]
- b Bachelor of Theology with special qualification in Old-Catholic Theology, Universität Bern (B Th), [Fassung vom 2. August 2017]
- c Bachelor of Arts in Religious Studies, Universität Bern,
- d Master of Theology with special qualification in Protestant Theology, Universität Bern (M Th), [Fassung vom 2. August 2017]
- e Master of Theology with special qualification in Old-Catholic Theology, Universität Bern (M Th), [Fassung vom 2. August 2017]
- f Master of Arts in Religious Studies, Universität Bern.

STUDIENVORAUSSETZUNGEN

Art. 4 ¹ Wer Leistungen der Fakultät in Anspruch nehmen, insbesondere Lehrveranstaltungen besuchen oder Leistungskontrollen ablegen will, muss immatrikuliert sein (Art. 71 UniSt). [Fassung vom 26. April 2012]

² Wer an der Fakultät das Bachelorstudium in Theologie im Monofach abschliessen will, muss den Nachweis über ein bestandenenes Latinum erbringen. Die Fakultät bietet entsprechende Sprachmodule an. Diese werden im Wahlbereich (Art. 10 Abs. 3) an das Bachelorstudium angerechnet. [Fassung vom 2. August 2017]

STUDIENPLÄNE

Art. 5 ¹ Das Fakultätskollegium erlässt die Studienpläne. Diese sind der Universitätsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 39 Abs. 1 Bst. I UniG). [Fassung vom 2. August 2017]

² Der Dekan oder die Dekanin sorgt dafür, dass die entsprechenden Lehrveranstaltungen angeboten werden.

STUDIENBERATUNG

Art. 6 ¹ Das Dekanat berät die Studierenden bei administrativen Fragen der Studiengestaltung.

² Die Studienfachberatung obliegt allen Dozierenden der Fakultät.

³ Das Dekanat organisiert und koordiniert die Beratung. Dabei wirkt ein Studienfachberater oder eine Studienfachberaterin der Fakultät mit.

BEMESSUNG DER
STUDIENLEISTUNGEN

Art. 7 ¹ Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Arbeitsstunden.

² Das Bachelorstudium umfasst 180 ECTS-Punkte.

³ Das Masterstudium umfasst 120 ECTS-Punkte.

⁴ Die Aufteilung der ECTS-Punkte auf die einzelnen Lehrveranstaltungen erfolgt in den Studienplänen.

⁵ ECTS-Punkte können bis maximal zehn Jahre nach deren Erwerb an das Studium angerechnet werden.

REGELSTUDIENZEITEN UND
STUDIENGEBÜHREN

[Fassung vom
2. August 2017]

Art. 8 ¹ Die Regelstudienzeiten betragen:

- a im Bachelorstudium sechs Semester,
- b im Masterstudium vier Semester.

² Wer im Bachelorstudium ohne wichtigen Grund länger als acht Semester studiert, wird vom weiteren Studium in diesem Studienprogramm ausgeschlossen. Wer im Masterstudium ohne wichtigen Grund länger als sechs Semester studiert, wird vom weiteren Studium in diesem Studienprogramm ausgeschlossen.
[Fassung vom 2. August 2017]

³ Für die Studiengebühr gilt Artikel 39 UniV. [Fassung vom 2. August 2017]

⁴ Wichtige Gründe für Studienzeitverlängerungen über die in Absatz 2 genannten Fristen hinaus sind namentlich [Fassung vom 2. August 2017]:

- a Krankheit,
- b Schwangerschaft,
- c Kinderbetreuung,
- d studienbezogene Praktika ausserhalb der Studienpläne,
- e auswärtige Studienaufenthalte,
- f Sprachkurse für Fremdsprachige,
- g Militärdienst,
- h Zivildienst,
- i Erwerbstätigkeit,
- k ehrenamtliches Engagement innerhalb der Universität.
[Fassung vom 2. August 2017]

⁵ Das Gesuch um Studienzeitverlängerung ist im Bachelorstudium spätestens am Ende des achten und im Masterstudium spätestens am Ende des sechsten Semesters einzureichen. Die Bewilligung für eine Verlängerung der Studienzeit wird höchstens für zwei Semester erteilt. Danach ist gegebenenfalls ein neues Verlängerungsgesuch zu stellen. Für Studierende, welche das Lateinum erlernen müssen, gilt die Bewilligung im Rahmen von einem Semester von vornherein als erteilt. Zuständig für die Behandlung der Verlängerungsgesuche ist der Dekan oder die Dekanin. Bei einer Gutheissung des Gesuchs wird im Rahmen der Studienfachberatung ein individueller Zeitplan festgelegt.
[Fassung vom 2. August 2017]

II. Bachelorstudium

ZWECK

Art. 9 Das Bachelorstudium vermittelt inhaltliche und methodische Grundlagen und Vertiefungen in den Fächern Theologie und Interreligiöse Studien sowie in bestimmten fachlichen Schwerpunkten.

AUFBAU DES
BACHELORSTUDIUMS

Art. 10 ¹ Das Bachelorstudium umfasst:

- a im Studiengang Bachelor of Theology ein Monofach von 180 ECTS-Punkten,

- b im Studiengang Bachelor of Arts in Religious Studies einen Major im Umfang von 120 ECTS-Punkten und
1. einen Minor im Umfang von 60 ECTS-Punkten,
 2. zwei Minor im Umfang von je 30 ECTS-Punkten,
 3. einen Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten und zwei Minor im Umfang von je 15 ECTS-Punkten,
 4. einen Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten und freie Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten,
 5. einen Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten, einen Minor im Umfang von 15 ECTS-Punkten und freie Leistungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten oder
 6. zwei Minor im Umfang von je 15 ECTS-Punkten und freie Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten *[Fassung vom 19. Juni 2007]*

² Die als Minor anerkannten Fächer werden in den entsprechenden Studienplänen definiert.

³ Die Studienpläne sehen in den Bachelorstudienprogrammen einen Wahlbereich vor und regeln die Einzelheiten. *[Fassung vom 2. August 2017]*

MINOR-ANGEBOT

Art. 11 Die Fakultät bietet auf Bachelorstufe Minor im Umfang von 30 und 60 ECTS-Punkten an. *[Fassung vom 2. August 2017]*

LEHRVERANSTALTUNGEN, MODULE UND LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 12 ¹ Jedes Studienprogramm umfasst die Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen gemäss dem Studienplan. *[Fassung vom 2. August 2017]*

*[Fassung vom
2. August 2017]*

² Es können mehrere Lehrveranstaltungen zu Modulen zusammengefasst werden. Ein Modul umfasst maximal 15 ECTS-Punkte. Ein Modul kann mit einer oder mehreren Leistungskontrollen überprüft werden. *[Fassung vom 2. August 2017]*

BACHELORARBEIT

Art. 13 ¹ Der Studiengang Bachelor of Theology beinhaltet eine Bachelorarbeit im Umfang von zehn ECTS-Punkten. *[Fassung vom 2. August 2017]*

² Das Studienprogramm Interreligiöse Studien im Major beinhaltet eine Bachelorarbeit im Umfang von zehn ECTS-Punkten. *[Fassung vom 2. August 2017]*

³ Die Bachelorarbeit ist eine wissenschaftliche Abhandlung über ein frei gewähltes Thema aus dem Gebiet des Monofachs oder des Majors.

⁴ Die Bachelorarbeit ist vom Referenten oder von der Referentin und vom Korreferenten oder von der Korreferentin zu bewerten. Eine Person muss Professor oder Professorin der Fakultät sein (Art. 49 Abs. 1 Bst. a, b, d, e UniV). Die zweite Person muss ebenfalls Mitglied der Fakultät sein und mindestens über einen Masterabschluss in Theologie verfügen. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfungsberechtigung weiteren Dozierenden erteilen. *[Eingefügt am 2. August 2017]*

⁵ Die Bachelorarbeit wird mit einer Note gemäss Artikel 33 bewertet. Eine ungenügende Bachelorarbeit kann einmal überarbeitet werden. *[Fassung vom 2. August 2017]*

⁶ Der Studienplan kann für die Bachelorarbeit eine Frist vorsehen. Aus wichtigen Gründen (vgl. Art. 8 Abs. 4) kann die Frist durch den Prüfungsausschuss verlängert werden. Wird die Frist ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, wird die Bachelorarbeit mit der Note 1 bewertet. *[Eingefügt am 2. August 2017]*

BACHELORNOTE

Art. 14 ¹ Die Bachelornote ist das nach Artikel 32 gewichtete Mittel aus den Noten der Leistungskontrollen der Module, der Lehrveranstaltungen und der Bachelorarbeit. Im Studiengang Interreligiöse Studien werden die Noten der Minor ebenfalls gewichtet.

² Die gewichtete Bachelornote wird nach Artikel 33 Absatz 3 gerundet und nach Artikel 16 bezeichnet.

BACHELORABSCHLUSS

Art. 15 ¹ Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn:

- a die gewichtete Bachelornote gemäss Artikel 14 Absatz 2 mindestens 4.0 ist,
- b bei ungenügenden Leistungskontrollen die Voraussetzungen für eine Kompensation gemäss Artikel 35 erfüllt sind und *[Fassung vom 2. August 2017]*
- c ... *[Aufgehoben am 2. August 2017]*
- d die Note der Bachelorarbeit (Art. 13) mindestens 4.0 ist.

VERLEIHUNG DES BACHELOR

Art. 16 ¹ Einen Bachelor of Theology, Universität Bern, unter Angabe des entsprechenden Schwerpunkts oder einen Bachelor of Arts in Religious Studies, Universität Bern, erhält, wer das Bachelorstudium nach Artikel 15 bestanden hat.

² Die Bachelorurkunde wird in Würdigung der Gesamtleistung mit folgenden Prädikaten ausgestellt:

- 6,0 summa cum laude (ausgezeichnet)
- 5,5 insigni cum laude (sehr gut)
- 5,0 magna cum laude (gut)
- 4,5 cum laude (befriedigend)
- 4,0 rite (ausreichend/genügend)

³ Zusammen mit der Bachelorurkunde wird ein Diploma Supplement ausgehändigt. *[Fassung vom 2. August 2017]*

MINORNOTE

Art. 16a Die Minornote ist das nach Artikel 32 gewichtete Mittel aus den Noten der Leistungskontrollen der Module und der Lehrveranstaltungen. *[Eingefügt am 19. Juni 2007]*

BESTEHENSNORM MINOR

[Fassung vom 2. August 2017]

Art. 17 ¹ Ein Minor gilt als bestanden, wenn: *[Fassung vom 2. August 2017]*

- a die gewichtete Bachelornote gemäss Artikel 14 Absatz 2 mindestens 4.0 ist und *[Eingefügt am 2. August 2017]*

b bei ungenügenden Leistungskontrollen die Voraussetzungen für eine Kompensation gemäss Artikel 35 erfüllt sind.
[Eingefügt am 2. August 2017]

² ... *[Aufgehoben am 2. August 2017]*

³ ... *[Aufgehoben am 2. August 2017]*

⁴ ... *[Aufgehoben am 19. Juni 2007]*

III. Masterstudium

ZWECK

Art. 18 ¹ Das Masterstudium ermöglicht den Studierenden, ihre methodischen und inhaltlichen Kenntnisse und Kompetenzen in den Fächern Theologie und Interreligiöse Studien sowie in bestimmten fachlichen Schwerpunkten zu vertiefen.

² Zu diesem Zweck bietet die Fakultät entsprechende Masterstudiengänge an.

STUDIENVORAUSSETZUNGEN

Art. 19 ¹ Zum Studiengang Master of Theology und zum Studiengang Master of Arts in Religious Studies ist zugelassen, wer an einer schweizerischen Universität einen Bachelor in der entsprechenden Studienrichtung bzw. den im entsprechenden Studienplan aufgelisteten Studienrichtungen erworben hat. *[Fassung vom 2. August 2017]*

² Zum Masterstudium im Minor ist zugelassen, wer an einer schweizerischen Universität einen Minor im Bachelorstudium im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten in mindestens einer der im Studienplan aufgelisteten Studienrichtungen erworben hat. *[Fassung vom 2. August 2017]*

³ ... *[Aufgehoben am 2. August 2017]*

⁴ Studierende, die einen Bachelorabschluss in einer anderen Studienrichtung erworben haben, werden zum Masterstudium zugelassen, sofern sie mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erwerben können. *[Fassung vom 2. August 2017]*

⁵ Für die Anerkennung von Studienleistungen gelten Artikel 52 bis 54.

ZUSATZLEISTUNGEN

*[Fassung vom
2. August 2017]*

Art. 19a *[Eingefügt am 2. August 2017]*

¹ Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind, können als Zusatzleistungen verlangt werden, sofern diese den Umfang von bis zu 60 ECTS-Punkten nicht überschreiten. Die Zusatzleistungen in Form von Bedingungen oder Auflagen werden individuell definiert.

² Bedingungen sind vor der Zulassung zum Masterstudium zu erfüllen. Auflagen sind bis zum Masterabschluss zu erfüllen.

³ Bei Studierenden mit einem Bachelorabschluss einer schweizerischen Universität in der entsprechenden Studienrichtung können Auflagen verlangt werden.

⁴ Bei Studierenden mit einem Bachelorabschluss aus einer anderen Studienrichtung können Bedingungen und/oder Auflagen verlangt werden.

⁵ Zusatzleistungen werden im Diploma Supplement separat ausgewiesen.

⁶ Näheres zu den Zusatzleistungen regeln die Studienpläne.

AUFBAU DES MASTERSTUDIUMS **Art. 20** ¹ Das Masterstudium umfasst:

a im Studiengang Master in Theology ein Monofach von 120 ECTS-Punkten,

b im Studiengang Master of Arts in Religious Studies einen Major von 90 ECTS-Punkten und einen Minor von 30 ECTS-Punkten.

MINOR-ANGEBOT

[Fassung vom 2. August 2017]

Art. 21 Die Fakultät bietet auf Masterstufe Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten an. *[Fassung vom 2. August 2017]*

LEHRVERANSTALTUNGEN,
MODULE UND
LEISTUNGSKONTROLLEN

[Fassung vom 2. August 2017]

Art. 22 ¹ Jedes Studienprogramm umfasst die Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen gemäss dem Studienplan. *[Fassung vom 2. August 2017]*

² Es können mehrere Lehrveranstaltungen zu Modulen zusammengefasst werden. Ein Modul umfasst maximal 15 ECTS-Punkte. Ein Modul kann mit einer oder mehreren Leistungskontrollen überprüft werden. *[Fassung vom 2. August 2017]*

MASTERARBEIT

Art. 23 ¹ Während des Masterstudiums muss eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten verfasst werden.

² Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Abhandlung über ein frei gewähltes Thema aus dem Gebiet des Monofaches oder des Majors.

³ Die Masterarbeit ist vom Referenten oder von der Referentin und vom Korreferenten oder von der Korreferentin zu bewerten. Eine Person muss Professor oder Professorin der Fakultät sein (Art. 49 Abs. 1 Bst. a, b, d, e UniV). Die zweite Person muss ebenfalls Mitglied der Fakultät und promoviert sein. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfungsberechtigung weiteren Dozierenden erteilen. *[Fassung vom 2. August 2017]*

⁴ Der Referent oder die Referentin meldet den Beginn jeder Arbeit unverzüglich dem Dekanat. Die Arbeit muss innerhalb von zwölf Monaten seit ihrer Anmeldung bei dem Referenten oder der Referentin eingereicht werden. Diese Frist kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (Art. 8 Abs. 4) vom Prüfungsausschuss um drei Monate verlängert werden. *[Fassung vom 2. August 2017]*

⁵ ... *[Aufgehoben am 2. August 2017]*

⁶ Masterarbeiten, die ohne wichtigen Grund (Art. 8 Abs. 4) verspätet eingereicht werden, werden mit der Note 1 bewertet. *[Fassung vom 2. August 2017]*

⁷ Die Masterarbeit ist von dem Referenten oder von der Referentin und von dem Korreferenten oder von der Korreferentin innert einer Frist von zwei Monaten mit einer Note nach Artikel 33 zu bewerten.

⁸ Ein Masterkolloquium kann als Bestandteil der Masterarbeit vorgesehen werden. Näheres regeln die Studienpläne. *[Eingefügt am 2. August 2017]*

⁹ Eine ungenügende Masterarbeit kann einmal überarbeitet werden.

¹⁰ Weitere Einzelheiten über die Masterarbeit sind im entsprechenden Studienplan geregelt. *[Fassung vom 2. August 2017]*

MASTERNOTE

Art. 24 ¹ Die Masternote ist das nach Artikel 32 gewichtete Mittel aus den Noten der Leistungskontrollen der Module und Lehrveranstaltungen sowie der Masterarbeit. Im Studiengang Interreligiöse Studien werden die Noten des Minor gewichtet.

² Die gewichtete Masternote wird nach Artikel 33 Absatz 3 gerundet und nach Artikel 26 bezeichnet.

MASTERABSCHLUSS

Art. 25 ¹ Das Masterstudium ist bestanden, wenn:

- a die gewichtete Masternote gemäss Artikel 24 Absatz 2 mindestens 4.0 ist,
- b bei ungenügenden Leistungskontrollen die Voraussetzungen für eine Kompensation gemäss Artikel 35 erfüllt sind, *[Fassung vom 2. August 2017]*
- c ... *[Aufgehoben am 2. August 2017]*
- d die Note der Masterarbeit (Art. 23) mindestens 4.0 ist,
- e allfällige Auflagen erfüllt sind. *[Fassung vom 2. August 2017]*

VERLEIHUNG DES MASTERS

Art. 26 ¹ Den Master of Theology, Universität Bern, unter Angabe des entsprechenden Schwerpunkts oder den Master of Arts in Religious Studies, Universität Bern, erhält, wer das Masterstudium nach dem Artikel 25 bestanden hat.

² Die Masterurkunde wird in Würdigung der Gesamtleistung mit folgenden Prädikaten ausgestellt:

- 6,0 summa cum laude (ausgezeichnet)
- 5,5 insigni cum laude (sehr gut)
- 5,0 magna cum laude (gut)
- 4,5 cum laude (befriedigend)
- 4,0 rite (ausreichend, genügend)

³ Zusammen mit der Masterurkunde wird ein Diploma Supplement ausgehändigt. *[Fassung vom 2. August 2017]*

MINORNOTE

Art. 26a Die Minornote ist das nach Artikel 32 gewichtete Mittel aus den Noten der Leistungskontrollen der Module und der Lehrveranstaltungen. *[Eingefügt am 19. Juni 2007]*

BESTEHENS NORM MINOR
[Fassung vom
2. August 2017]

Art. 27 ¹ Ein Minor gilt als bestanden, wenn: [Fassung vom
2. August 2017]

- a die nach Artikel 26a berechnete Minornote mindestens 4.0 beträgt und [Eingefügt am 2. August 2017]
- b bei ungenügenden Leistungskontrollen die Voraussetzungen für eine Kompensation gemäss Artikel 35 erfüllt sind. [Eingefügt am 2. August 2017]

² ... [Aufgehoben am 2. August 2017]

SPEZIALISIERTE
MASTERSTUDIENGÄNGE

Art. 28 Spezialisierte Masterstudiengänge werden in einem separaten Reglement geregelt.

IV. Leistungskontrollen

1. Allgemeines

DEFINITION

Art. 29 ¹ Die Leistungskontrollen bestehen aus mündlichen und/oder schriftlichen Leistungsnachweisen (Art. 38), Prüfungen (Art. 39 ff.) oder schriftlichen Arbeiten (Art. 49 ff.).

² Als mündliche Leistungskontrollen gelten z.B. mündliche Veranstaltungsprüfungen und Modulprüfungen, Referate, Portfolio mit Kolloquium.

³ Als schriftliche Leistungskontrollen gelten z.B. schriftliche Arbeiten, Projektarbeiten, Protokolle, verschriftlichte Referate, Essays, Klausuren, Portfolio. [Fassung vom 2. August 2017]

⁴ Sämtliche Leistungskontrollen – auch solche zu Veranstaltungen aus dem Wahlbereich – werden bewertet. [Fassung vom 2. August 2017]

ORGANISATION DER
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 30 Für die Organisation und den korrekten Ablauf der Leistungskontrollen ist das Prüfungssekretariat zuständig. [Fassung vom 2. August 2017]

SPRACHE

Art. 31 ¹ Die Aufgaben der Leistungskontrolle werden in der Sprache der Lehrveranstaltung gestellt.

² Die Kandidaten oder Kandidatinnen können sich auf Deutsch, Französisch, Englisch oder im Einverständnis mit den begutachtenden Dozierenden auf Italienisch ausdrücken.

³ Im Übrigen gilt Artikel 11 UniG.

GEWICHTUNG VON NOTEN

Art. 32 ¹ Jede Note wird mit den der Lehrveranstaltung beziehungsweise dem Modul entsprechenden ECTS-Punkten zu einer gewichteten Note multipliziert.

² Die Abschlussnote (der gewichtete Durchschnitt) wird berechnet als Quotient aus der Summe aller gewichteten Noten durch die Summe der ECTS-Punkte aller benoteten Lehrveranstaltungen oder Module.

BEWERTUNG DER
LEISTUNGSKONTROLLEN UND
RUNDUNGSREGEL

Art. 33 ¹ Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

- 6 ausgezeichnet
- 5,5 sehr gut
- 5 gut
- 4,5 befriedigend
- 4 genügend

² Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3,5; 3; 2,5; 2; 1,5; 1.

³ Die Noten werden wie folgt gerundet:

Note im Bereich:	Gerundete Note:
5,75 ... 6,00	6,0
5,25 ... < 5,75	5,5
4,75 ... < 5,25	5,0
4,25 ... < 4,75	4,5
4,00 ... < 4,25	4,0
3,25 ... < 4,0	3,5
2,75 ... < 3,25	3,0
2,25 ... < 2,75	2,5
1,75 ... < 2,25	2,0
1,25 ... < 1,75	1,5
1,00 ... < 1,25	1,0

[Fassung vom 19. Juni 2007]

⁴ Nicht benotete Leistungskontrollen werden mit „bestanden“ für genügende oder mit „nicht bestanden“ für ungenügende Leistungen bewertet. *[Eingefügt am 2. August 2017]*

ERÖFFNUNG DER ERGEBNISSE
DER LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 34 ¹ Die Ergebnisse der Leistungskontrollen sind wie folgt in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem einzutragen: *[Fassung vom 2. August 2017]*

- a bei Prüfungen innerhalb von einem Monat nach Durchführung,
- b bei schriftlichen Arbeiten innerhalb von zwei Monaten nach Einreichen der Arbeit,
- c bei Leistungsnachweisen innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Lehrveranstaltung.

² Das Ergebnis jeder Leistungskontrolle wird den Studierenden mitgeteilt. *[Fassung vom 2. August 2017]*

³ Die Studierenden werden dahingehend informiert, dass innerhalb einer festgelegten Frist ab Erhalt dieser Mitteilung eine anfechtbare Verfügung des zuständigen Fakultätsorgans beim Dekanat schriftlich verlangt werden kann. *[Eingefügt am 2. August 2017]*

WIEDERHOLUNG UND
KOMPENSATION VON
UNGENÜGENDEN
LEISTUNGSKONTROLLEN

[Fassung vom
2. August 2017]

⁴ Die Universitätsleitung regelt die Einzelheiten durch Weisungen. [Eingefügt am 2. August 2017]

Art. 35 ¹ Ungenügende Leistungskontrollen können innerhalb von sechs Monaten nach Eröffnung des Ergebnisses einmal wiederholt werden. Vorbehalten bleibt Artikel 50.

² Die Studienpläne können nicht kompensierbare Pflicht- oder Wahlpflichtleistungen bestimmen. Sie können vorsehen, dass nicht kompensierbare Pflichtveranstaltungen zweimal wiederholt werden können. [Fassung vom 2. August 2017]

³ [Eingefügt am 2. August 2017]

Ungenügende Leistungskontrollen können wie folgt kompensiert werden unter Vorbehalt von Absatz 2:

- a Bachelor-Studienprogramme im Umfang von 180 ECTS-Punkten: maximal zwei Leistungskontrollen unter der Note 4,0,
- b Bachelor-Studienprogramme im Umfang von 120 ECTS-Punkten: maximal zwei Leistungskontrollen unter der Note 4,0,
- c Bachelor-Studienprogramme im Umfang von 60 ECTS-Punkten: maximal zwei Leistungskontrollen unter der Note 4,0,
- d Bachelor-Studienprogramme im Umfang von 30 ECTS-Punkten: maximal eine Leistungskontrolle unter der Note 4,0,
- e Master-Studienprogramme im Umfang von 120 ECTS-Punkten: maximal zwei Leistungskontrollen unter der Note 4,0,
- f Master-Studienprogramme im Umfang von 90 ECTS-Punkten: maximal zwei Leistungskontrollen unter der Note 4,0, [Fassung vom 14. Dezember 2017]
- g Master-Studienprogramme im Umfang von 30 ECTS-Punkten: maximal eine Leistungskontrolle unter der Note 4.

VERWENDUNG UNERLAUBTER
HILFSMITTEL BEI
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 36 ¹ Wer eine Note zu eigenem oder fremdem Vorteil durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen versucht, erhält die Note 1.

² Als Täuschung gilt bereits das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder, bei Bestehen eines entsprechenden Verdachts, die Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung gegenüber der Aufsichtsperson.

³ Bei schriftlichen Prüfungen und Leistungsnachweisen hält die Aufsichtsperson den Vorfall schriftlich fest und meldet ihn dem prüfenden Dozenten oder der prüfenden Dozentin.

⁴ Im Bestreitungsfall entscheidet der Dekan oder die Dekanin. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Artikeln 75 und 76 UniG.

⁵ Disziplinarische Massnahmen nach der Universitätsgesetzgebung und Strafverfolgung bleiben vorbehalten. *[Fassung vom 2. August 2017]*

GEBÜHREN

Art. 37 ¹ Die Gebühren für die Leistungskontrollen betragen:

- a für das Bachelorstudium Fr. 300.-,
- b für das Masterstudium Fr. 300.-.

² Die Gebühren werden vor Ausstellung der Bachelor- beziehungsweise der Masterurkunde erhoben. *[Fassung vom 2. August 2017]*

³ ... *[Aufgehoben am 2. August 2017]*

⁴ ... *[Aufgehoben am 2. August 2017]*

2. Leistungsnachweise

DEFINITION

Art. 38 Leistungsnachweise sind im Verlauf der Lehrveranstaltungen erbrachte Studienleistungen, namentlich Referate, Essays, Protokolle, Portfolios und Kurztests.

3. Prüfungen

DEFINITION

Art. 39 Prüfungen sind mündliche und schriftliche Leistungskontrollen, die nach Abschluss der Lehrveranstaltungen zu den ordentlichen Prüfungssessionen (Art. 41) stattfinden, namentlich Lehrveranstaltungsprüfungen und Modulprüfungen.

PRÜFUNGSBERECHTIGUNG

Art. 40 ¹ Eine Lehrveranstaltungsprüfung wird durch diejenige Person abgenommen, die die Veranstaltung durchführt.

² Modulprüfungen können alle am jeweiligen Modul mitwirkenden Lehrpersonen durchführen, jedoch muss mindestens ein Dozent oder eine Dozentin der Fakultät daran beteiligt sein. *[Fassung vom 2. August 2017]*

PRÜFUNGSSESSIONEN

Art. 41 ¹ Die Prüfungssessionen und die Daten der Wiederholungsprüfungen im Bachelorstudium und im Masterstudium werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. *[Fassung vom 2. August 2017]*

² ... *[Aufgehoben am 2. August 2017]*

ANMELDUNG UND RÜCKZUG

Art. 42 ¹ Die Studierenden müssen sich für sämtliche schriftlichen und mündlichen Prüfungen anmelden. *[Fassung vom 2. August 2017]*

² Das Dekanat gibt die Anmeldemodalitäten bekannt. *[Fassung vom 2. August 2017]*

³ Falls die Prüfung nicht auf Deutsch abgelegt wird, ist eine Erklärung zur gewünschten Prüfungssprache beizulegen.

⁴ Die Anmeldung kann bis spätestens 14 Tage vor Beginn der einzelnen Prüfungen ohne Begründung zurückgezogen werden.

VERSCHIEBUNG	<p>Art. 43 Wer sich ohne Begründung (Art. 45) weniger als 14 Tage vor der Prüfung abmeldet, kann auf Gesuch hin Prüfungen und Wiederholungsprüfungen am nächstfolgenden Prüfungstermin ablegen. Über das Gesuch entscheidet der Dekan oder die Dekanin.</p>
FERNBLEIBEN UND ABRUCH	<p>Art. 44 ¹ Wer ohne Begründung (Art. 45) einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung fernbleibt oder eine solche abbricht, erhält in der entsprechenden Notenbescheinigung die Note 1.</p> <p>² Der Dekan oder die Dekanin entscheidet unverzüglich über die Zulässigkeit des Fernbleibens oder des Abbruchs gemäss Artikel 45. Nötigenfalls treffen die prüfungsverantwortlichen Personen vorläufige Massnahmen.</p>
BEGRÜNDUNGEN FÜR PRÜFUNGSABWESENHEIT	<p>Art. 45 ¹ Begründungen für Prüfungsabwesenheit sind namentlich Schwangerschaft, Krankheit, Unfall oder Todesfall einer nahe stehenden Person.</p> <p>² Krankheit und Unfall müssen durch Arztzeugnis belegt werden; der Dekan oder die Dekanin kann einen Vertrauensarzt beiziehen.</p> <p>³ Die Prüfung findet am nächsten Prüfungstermin statt.</p>
DURCHFÜHRUNG DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGEN	<p>Art. 46 ¹ Die Kandidaten und Kandidatinnen werden während der gesamten Prüfungsdauer beaufsichtigt.</p> <p>² Schriftliche Lehrveranstaltungsprüfungen dauern maximal zwei Stunden.</p> <p>³ Schriftliche Modulprüfungen dauern maximal vier Stunden.</p> <p>⁴ Die Kandidaten und Kandidatinnen weisen sich beim Eintreten in den Prüfungsraum über ihre Identität aus.</p> <p>⁵ Die Prüfungsaufgaben werden in einem verschlossenen Umschlag oder verdeckt auf die Plätze verteilt und dürfen erst auf Zeichen der Aufsichtsperson geöffnet oder umgedreht werden.</p> <p>⁶ Die prüfungsverantwortlichen Personen bestimmen die zulässigen Hilfsmittel. <i>[Fassung vom 26. April 2012]</i></p>
DURCHFÜHRUNG DER MÜNDLICHEN PRÜFUNGEN	<p>Art. 47 ¹ Die Namen der prüfungsverantwortlichen Personen werden den Kandidaten und Kandidatinnen mindestens zwei Wochen im Voraus bekannt gegeben.</p> <p>² Mündliche Lehrveranstaltungsprüfungen dauern maximal 15 Minuten.</p> <p>³ Mündliche Modulprüfungen dauern maximal 30 Minuten.</p> <p>⁴ Ein Beisitzer oder eine Beisitzerin wohnt der Prüfung bei und erstellt ein Prüfungsprotokoll, aus welchem in den Grundzügen die Prüfungsfragen, die Antworten sowie der Prüfungsablauf hervorgehen.</p> <p>⁵ Die Prüfungen sind in der Regel öffentlich; der Kandidat oder die Kandidatin kann den Ausschluss der Öffentlichkeit verlangen.</p>

⁶ Die prüfungsverantwortlichen Personen bestimmen die zulässigen Hilfsmittel.

Art. 48 [Aufgehoben am 2. August 2017]

4. Schriftliche Arbeiten

DEFINITION

Art. 49 Schriftliche Arbeiten sind (Pro-)Seminararbeiten, schriftlich ausgearbeitete (Pro-)Seminarreferate, Bachelorarbeit, Masterarbeit, schriftliche Hausarbeiten sowie Essays.

WIEDERHOLUNG

Art. 50 Ungenügende schriftliche Arbeiten können einmal überarbeitet werden.

ERKLÄRUNG

Art. 51 Die Bachelor- und die Masterarbeiten müssen am Schluss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.“ [Fassung vom 2. August 2017]

V. Anerkennung von Studienleistungen

STUDIENLEISTUNGEN AN DER UNIVERSITÄT BERN

Art. 52 Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von ausserfakultären Studienleistungen. [Fassung vom 2. August 2017]

STUDIENLEISTUNGEN AN ANDEREN SCHWEIZERISCHEN UNIVERSITÄTEN UND FACHHOCHSCHULEN

Art. 53 ¹ Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an anderen schweizerischen Universitäten und Fachhochschulen erbracht worden sind. [Fassung vom 2. August 2017]

² Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit anderen Universitäten.

STUDIENLEISTUNGEN AN AUSLÄNDISCHEN UNIVERSITÄTEN

Art. 54 ¹ Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an ausländischen Universitäten erbracht worden sind. Dabei werden die Studienleistungen und Abschlüsse auf ihre Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden Studium an der Universität Bern überprüft. [Fassung vom 2. August 2017]

² Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit der betreffenden Universität sowie internationale Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich.

VI. Rechtspflege

Art. 55 ¹ Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

² Gegen Verfügungen der Organe der Fakultät kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden (Art. 76 Abs. 1 UniG).

³ Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig (Art. 76 Abs. 4 UniG).

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN LIZENTIAT

Art. 56 ¹ Studierende, die ihr Studium an der Fakultät nach dem 1. September 2005 aufnehmen, studieren nach dem vorliegenden Reglement. Vorbehalten bleibt Absatz 7.

² Studierende, die am 1. September 2005 die propädeutische Prüfung nach RSP99 und RSP01 sowie die Zwischenprüfung nach RHN01 und RHN02 noch nicht abgelegt haben, können in die Bachelorstudiengänge wechseln. Vorbehalten bleibt Absatz 7.

³ Studierende gemäss Absatz 2, die in einen Studiengang nach dem vorliegenden Reglement übertreten wollen, teilen dies dem Dekanat bis zum 1. Oktober 2005 schriftlich mit.

⁴ Studierenden, die gemäss Absatz 2 in das vorliegende Reglement wechseln, werden die bisherigen Studienleistungen im Monofach oder im Major an das Bachelorstudium angerechnet. Nachträgliche Leistungsprüfungen können vorgesehen werden, falls zu wenig benotete Leistungskontrollen vorliegen.

⁵ Studierenden nach RHN01 und RHN02, die gemäss Absatz 2 in das vorliegende Reglement wechseln, werden die im zweiten Nebenfach erbrachten Studienleistungen anerkannt, und zwar im Falle, dass das zweite Nebenfach eine fachliche Einheit mit dem Hauptfach bildet, als Teil eines Studienschwerpunktes im Bachelorstudiengang. Andernfalls werden diese Leistungen zusätzlich zum Bachelorabschluss als Ergänzungsprogramm ausgewiesen.

⁶ Studierende, die nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, studieren nach RSP99 und RSP01 sowie RHN01 und RHN02 weiter. Sie müssen ihr Studium bis spätestens 31. August 2011 abgeschlossen haben. Andernfalls studieren sie weiter nach dem vorliegenden Reglement.

⁷ Für Studierende im Minor gelten die Übergangsbestimmungen des jeweiligen Majors.

⁸ Die hier vorgesehenen Fristen können nicht verlängert werden.

⁹ Altrechtliche Titel können nicht in einen Bachelor oder Master umgewandelt werden.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN DOKTORAT

Art. 57 ¹ Für die Erteilung der Doktorwürde gelten weiterhin Artikel 46 bis 56 des Reglements über das Studium und die Prüfungen am Departement für Evangelische Theologie der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen Fakultät vom 14. September 1999 und Artikel 41 bis 50 des Reglements für das Lizentiats- und Doktoratsstudium am Departement für Christkatholische Theologie der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen Fakultät vom 27. April 2001.

² Der Titel Master of Arts in Religious Studies gilt als Zulassungsvoraussetzung zur Doktorprüfung gemäss Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe b des Reglements über das Studium und die Prüfungen am Departement für Evangelische Theologie der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen Fakultät vom 14. September 1999 und gemäss Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b des Reglements für das Lizentiats- und Doktoratsstudium am Departement für Christkatholische Theologie der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen Fakultät vom 27. April 2001.

AUFHEBUNG BISHERIGEN
RECHTS

Art. 58 ¹ Es werden folgende Reglemente und Studienpläne aufgehoben:

- a Reglement über das Studium und die Prüfungen (Lic. theol.) am Departement für Evangelische Theologie der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen Fakultät der Universität Bern (Studien- und Prüfungsreglement des Departements für Evangelische Theologie der Theologischen Fakultät, RSP DepEvTheol Cetheol.Fak.) vom 14. September 1999,
- b Reglement über das Studium und die Prüfungen an der Christkatholisch-theologischen Fakultät der Universität Bern (Studien- und Prüfungsreglement der Christkath.-theol. Fakultät, RSP Christkath.-theol. Fak.) vom 27. April 2001,
- c Reglement über das Haupt- und Nebenfachstudium am Departement für Evangelische Theologie der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen Fakultät (Licentia in Scientiis Theologicis, RHN01) vom 23. Juli 2001,
- d Reglement über das Haupt- und Nebenfachstudium (RHN02, Lic.sc.theol.) des Departements für Christkatholische Theologie der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen Fakultät vom 19. Juni 2002,
- e Studienplan für das Studium in Evangelischer Theologie (Lic.theol.) des Departements für Evangelische Theologie der Christkatholischen und der Evangelischen Theologischen Fakultät vom 28. Februar 2001,
- f Studienplan für das Studium der Christkatholischen Theologie (Lic.theol.) des Departements für Christkatholische Theologie der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen Fakultät vom 15. Mai 2002,
- g Studienplan für das Studium in Evangelischer Theologie im Haupt- und Nebenfach (Lic.sc.theol.) des Departements für Evangelische Theologie der Christkatholischen und der Evangelischen Theologischen Fakultät vom 31. August 2001.

INKRAFTTRETEN

Art. 59 Dieses Reglement tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Theologischen Fakultät
Die Dekanin / der Dekan:

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern,

Der Erziehungsdirektor

Änderungen

Inkrafttreten

Änderungen vom 19. Juni 2007, in Kraft am 1. August 2007

Änderungen vom 26. April 2012, in Kraft am 1. August 2012

Änderungen vom 2. August 2017, in Kraft am 1. August 2017

Änderungen vom 14. Dezember 2017, in Kraft am 1. August 2018